



# Landkreis Görlitz

## Vorlage Nr. BV/014/2024

Geschäftsbereich  
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2024	Entscheidung	öffentlich

**TOP**      **Wahl Verbandsräte und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung  
„Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien,,**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

### **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt als Verbandsräte des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien:

**Landrat Dr. Stephan Meyer**

**(geborenes Mitglied)**

#### **Verbandsrat**

Silvio Renger

Jörg Funda

Andrea Binder

Merten Menzel

#### **Stellvertreter**

Yvonne Reich

Christoph Biele

Mario Kumpf

Roberto Kuhnert

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

## **Begründung**

Mitglieder im Regionalen Planungsverband sind die Landkreise Bautzen und Görlitz. Die Regional- und Braunkohlenplanung als Teil der Landesplanung sind als Pflichtaufgabe den Regionalen Planungsverbänden übertragen. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien ist gem. § 3 Sächsisches Geodateninfrastrukturgesetz vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, geodatenhaltende Stelle.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Wahl der Verbandsräte ergeben sich aus § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz- SächsLPIG vom 18. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706).

### **Auszug**

**aus dem Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz-SächsLPIG) § 10 Absätze 1-5**

#### **§ 10 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Regionalen Planungsverbandes. Sie besteht aus den Landräten und den Oberbürgermeistern der Kreisfreien Städte der Planungsregion sowie aus weiteren Verbandsräten. Diese werden von den Kreistagen und von den Stadträten der Kreisfreien Städte unverzüglich nach jeder Kreistags- und Stadtratswahl für die Dauer der Wahlperiode bestimmt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Verbandsräte weiter.

**(2) Jede Mitgliedskörperschaft hat je begonnene 75.000 Einwohner einen Verbandsrat zu bestimmen.** Die Anzahl der Verbandsräte darf pro Mitgliedskörperschaft sechs nicht übersteigen. **Maßgebend sind die Einwohnerzahlen vom 30. Juni des der Kreistags- und Stadtratswahl vorausgehenden Jahres. Für jeden Verbandsrat nach Satz 1 ist ein Stellvertreter zu bestimmen.**

(3) Zum Verbandsrat kann bestimmt werden, wer am Wahltag in den Landtag wählbar ist und seit mindestens sechs Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Planungsregion hat. Nicht bestimmt werden kann, wer Bediensteter einer Raumordnungsbehörde oder eines Regionalen Planungsverbandes ist.

(4) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich als Vertreter der Planungsregion tätig und an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Für ihre Rechtsstellung und den Ausschluss wegen Befangenheit gelten die §§ 20 und 35 der [Sächsischen Gemeindeordnung](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

(5) Die Verbandsversammlung soll beratende Mitglieder berufen. Zu beratenden Mitgliedern sollen insbesondere Vertreter der im Verbandsgebiet tätigen Organisationen der Wirtschaft,

der Land- und Forstwirtschaft, der Arbeitgeber und Gewerkschaften, des Umweltschutzes, der Kirchen sowie für den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien der Interessenvertretung der Sorben gemäß § 5 des [Sächsischen Sorbengesetzes](#) berufen werden. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss zeitweilige beratende oder beschließende Ausschüsse bilden.

*Gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen betrug die Einwohnerzahl am 30.06.2023 im Landkreis Görlitz insgesamt 249.257 Einwohner. Somit sind vier Verbandsräte zu wählen.*